

**Abwägungsvorschlag**  
zur eingegangenen Stellungnahme

Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB „Carlshöhe“  
der Landeshauptstadt Schwerin

## **Stellungnahme mit Schreiben vom 02.05.2013**

Die Beteiligte regt an, das Satzungsgebiet um zwei in ihrem Besitz befindlichen Flurstücke zu erweitern. (Lageplan siehe Anlage)

## **Stellungnahme der Verwaltung**

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB kann sich eine Außenbereichssatzung nur auf **bebaute** Bereiche erstrecken, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen **eine Wohnbebauung** von einigem Gewicht vorhanden ist.

Die beiden Grundstücke sind unbebaut und können deshalb nicht in den Geltungsbereich einbezogen werden.

Somit kann sich der Bereich der Satzung nur auf ein bebautes Gebiet erstrecken.

Da das europäische Vogelschutzgebiet unmittelbar angrenzt, ist es auch nicht das Planungsziel der Landeshauptstadt Schwerin über eine andere städtebauliche Satzung eine Umwidmung der landwirtschaftlichen Flächen und eine Erweiterung der Wohnbebauung zuzulassen.

## **Beschlussvorschlag**

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.



Geoinformationen © Vermessungsverwaltungen der Bundesländer und BKG ([www.bkg.bund.de](http://www.bkg.bund.de));  
Geoinformationen © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie ([www.bkg.bund.de](http://www.bkg.bund.de)); Lageskizze

Bearbeiter  
rajkovm

Stand  
02.05.2013

Wickendorf Flur 1 Flurstücke 4 und 5

